

# Gemeinde Modautal

Odenwaldstraße 34,  
64397 Modautal-Brandau

---

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Brutvögel  
zum Bebauungsplan "Am Sandberg"  
in Modautal, OT-Ernsthofen



Stand 14. Januar 2019

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Philipp Kremer  
Pfälzer Str. 15  
69123 Heidelberg  
philkremer@hotmail.com  
mobil 01708953614

# Inhalt

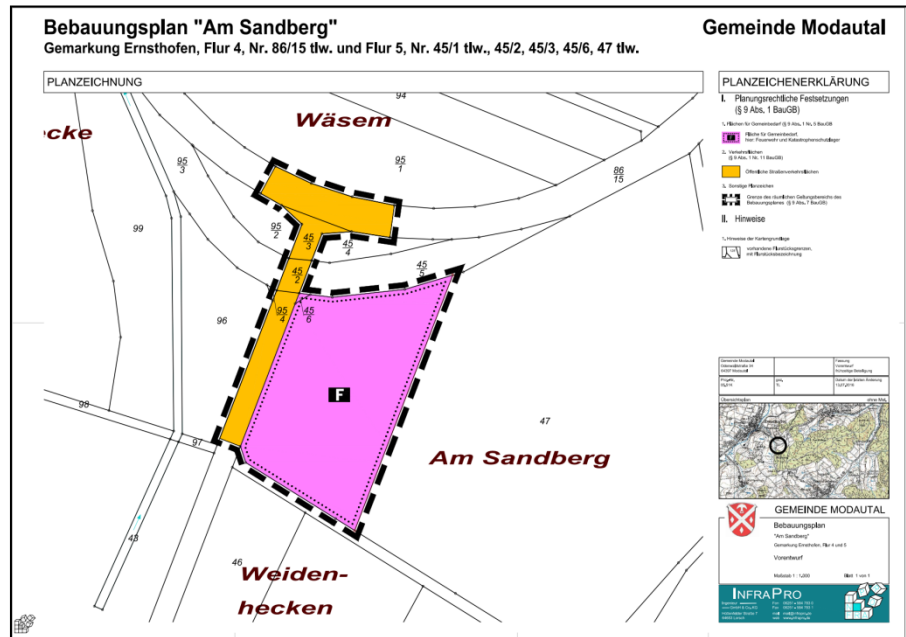
<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2.0</b>	<b>Bestandserfassung Biotopstrukturen.....</b>	<b>4</b>
<b>3.0</b>	<b>Artenschutzrechtliche Grundlagen - Gesetzliche Vorschriften für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope .....</b>	<b>8</b>
<b>4.0</b>	<b>Schutzgebiete.....</b>	<b>10</b>
<b>5.0</b>	<b>Bestandserfassung Brutvögel .....</b>	<b>11</b>
5.1	Methodik.....	11
5.2	Ergebnisse und Beurteilung.....	11
5.2.1	Gefährdete und streng geschützte Arten.....	13
5.2.2	Brutvogelbestand und Brutbiologie.....	15
5.2.3	Räumliche Verteilung des Brutbestandes .....	16
5.2.4	Nahrungsgäste und Durchzügler.....	16
<b>6.0</b>	<b>Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.....</b>	<b>16</b>
<b>7.0</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>18</b>
<b>8.0</b>	<b>Verwendete Literatur.....</b>	<b>19</b>

### 1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Gemeinde Modautal plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Sandberg", sowie eine teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans zum Bau eines Feuerwehrgerätehaus mit Katastrophenschutzlager im Außenbereich, südöstlich des Ortsteils Ernsthofen (siehe Abbildung 1). Im Zuge der Planung erfolgte im Juni und Juli 2017 eine Bestandserfassung zu Brutvögeln, mit dem Ziel festzustellen, ob von der Planung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein könnten.

Abbildung 1  
Abgrenzung des B-Plangebiets "Am Sandberg" (InfraPro, 13.07.2016).



Untersuchungsgebiet

Bei der Bestandserfassung des Brutvogelvorkommens wurden neben dem eigentlichen Plangebiet auch die angrenzenden Strukturen, in einem Pufferbereich von ca. 150 Metern mit betrachtet (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2  
Lage und Grenze des Untersuchungsgebiets "Brutvögel" (Roter Kreis: Grenze des Untersuchungsgebiets).



Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung finden sich in Abschnitt 5.0.

## 2.0 Bestandserfassung Biotopstrukturen

Räumliche Lage	Das ca. 20 ha große Untersuchungsgebiet liegt im Vorderen Odenwald, im Norden der Gemeinde Modautal, ca. 250 m östlich des Ortsteil Ernsthofen.
Biotopstrukturen	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Außenbereich und umfasst zu mehr als 3/4 Offenlandbereiche mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und einem lockeren Bestand an Gehölzstrukturen, in Form von Hecken und Feldgehölzen (siehe Abbildung 3). Bei dem eigentlichen Plangebiet handelt es sich um Ackerfläche, auf der während des Untersuchungszeitraumes Luzerne kultiviert wurde (siehe Abbildung 4). Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zu 2/3 als Grünland bewirtschaftet, ca. 1/3 als Ackerfläche. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Grünlandfläche weist feuchtwiesencharakter auf (siehe Abbildung 5) und ist als Biotop ausgewiesen (siehe Abschnitt 4.0).</p> <p>Nördlich an das Plangebiet grenzt ein Feldgehölz, welches teilweise aus Weidengehölz feuchter Standorte (siehe Abbildung 6 und Abschnitt 4.0) und, vor allem entlang der K134 aus jüngerer Gehölzanpflanzung (Kompensationsmaßnahme Waldumbaumaßnahme) besteht (siehe Abbildung 4). Im weiteren Umfeld um das Plangebiet finden sich vor allem westlich mehrere Feldhecken (siehe Abbildung 7 und Abschnitt 4.0). Im südöstlichen Untersuchungsgebiet finden sich Bereiche mit Waldbestand in Form eines Koniferen-Jungbestandes (siehe Abbildung 8) und Laubmischwaldes (siehe Abbildung 9).</p>

Abbildung 3  
Untersuchungsgebiet mit  
einem lockeren Bestand an  
Gehölzstrukturen.



Abbildung 4  
Ackerfläche mit Luzerne  
im eigentlichen Plangebiet.



Abbildung 5  
Westlich an das Plangebiet  
angrenzende Feuchtwiese.



Abbildung 6  
Nördlich an das Plangebiet  
angrenzendes Feldgehölz.



Abbildung 7  
Feldhecken im Untersu-  
chungsgebiet



Abbildung 8  
Koniferen-Jungbestand  
südlichen des Untersu-  
chungsgebiets.



Abbildung 9  
Laubmischwald östlich des  
Untersuchungsgebiets.



### 3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen - Gesetzliche Vorschriften für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 44 BNatSchG  
(Fassung 01.03.2010)  
**Zugriffsverbote**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

....

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.



Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

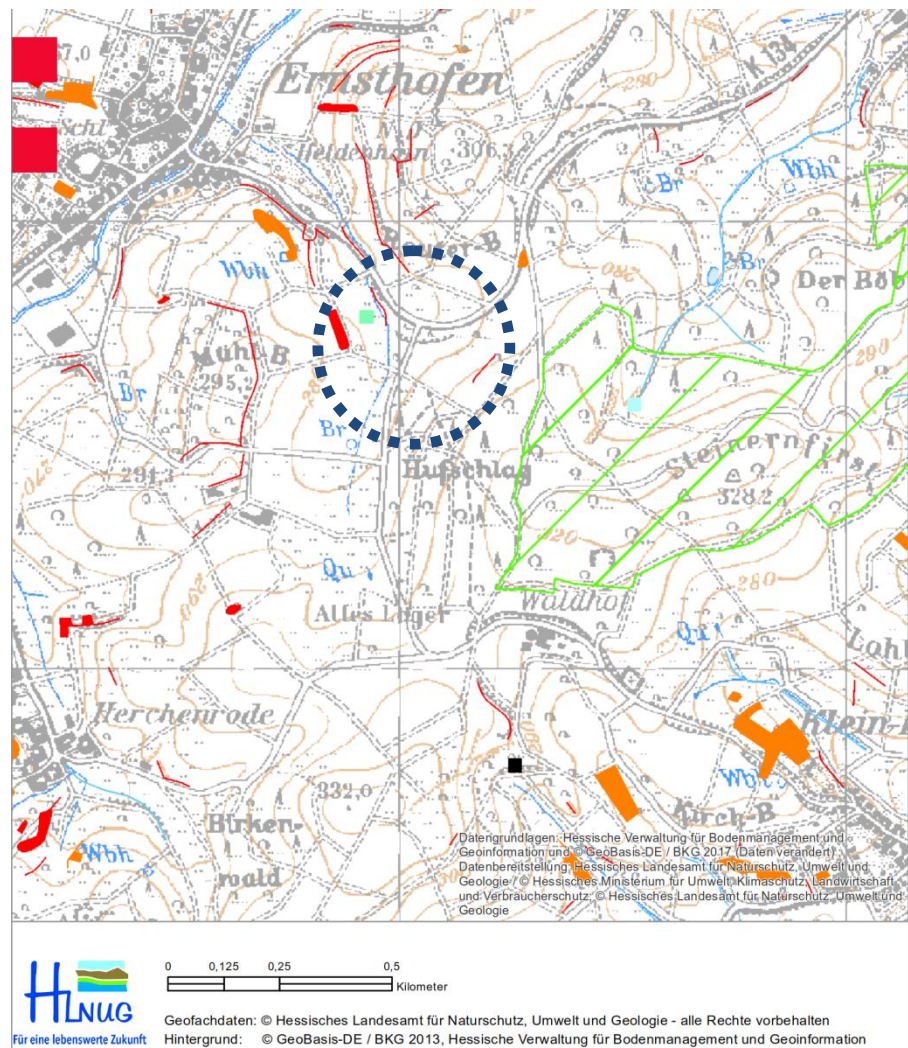
(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV sowie alle europäische Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). National besonders geschützte Arten des FFH-Anhangs II sind außerhalb von FFH-Gebieten vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes relevant. Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

#### 4.0 Schutzgebiete

Abbildung 10:  
Übersicht über die Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet (blau gestrichelter Kreis) (HLNUG, 12.01.2019).



FFH-Gebiete  
(Natura 2000)

Das FFH-Gebiet: 6218-302 - Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes liegt ca. 250 m östlich des Plangebiets.

Vogelschutzgebiete  
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete (NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete  
(LSG)

Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Nach § 30 BNatSchG /  
§ 13 HAGBNatSchG geschützte Biotope

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen die gemäß § 30 BNatSchG / § 13 HAGBNatSchG geschützten Biotope:

- Biotop-Nr.1085: "Gehölz am Hohlweg südöstl. Ernsthofen"
- Biotop-Nr. 1089: "Weidengehölz südöstl. Ernsthofen"
- Biotop-Nr. 1090: "Feuchtwiese südöstl. Ernsthofen"

## 5.0 Bestandserfassung Brutvögel

### 5.1 Methodik

**Anmerkung** Aufgrund des späten Beauftragungszeitpunktes Mitte Juni konnte keine vollständige Erfassung gemäß des üblichen Standards - fünf Begehungstermine zwischen März und Juli - erfolgen. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Brutphase und insbesondere revieranzeigendes Verhalten zu Beginn der Erfassung bereits abgeschlossen oder nicht mehr feststellbar war und dadurch Vorkommen übersehen wurden.

**Methodik** Die Revierkartierung des Brutvogelbestands erfolgte im Zeitraum Juni bis Juli 2017 und beinhalteten insgesamt drei Geländebegehungen (21.06., 06.07. und 21.07.2017). Sämtliche Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden (ab Sonnenaufgang bis vier Stunden danach), da die meisten Vogelarten zu dieser Tageszeit die größte Aktivität aufweisen. Die Erhebungen erfolgten in Anlehnung an das Revierkartierungsverfahren nach SÜDBECK ET AL. (2005). Hinweise auf Brutreviere können anhand sogenannter Revier anzeigender Verhaltensweisen erlangt werden. Hierzu zählen insbesondere artspezifische Reviergesänge und Revierkämpfe zwischen Artgenossen. Die Einstufung des Brutstatus richtet sich nach den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005). Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn die Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wird. Gesicherte Brutnachweise resultieren aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln, Futter tragenden oder warnenden Alttieren. Auf Grundlage dieser Beobachtungen werden die gesicherten und die sich aus einem begründeten Brutverdacht ergebenden Brutreviere abgegrenzt und die daraus abzuleitenden Revierzentren kartographisch dargestellt. In der Terminologie von SÜDBECK ET AL. (2005) entspricht dies dem Brutbestand des Untersuchungsgebietes. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten als Brutvögel bezeichnet. Aufgrund der o.g. Abweichung von den üblichen Standardbedingungen hinsichtlich des Zeitraumes und Umfangs der Erfassung wurden bei einigen Arten auch Einzelbeobachtungen als Brutverdacht gewertet, sofern ein Vorkommen für potenziell möglich erachtet wurde.

### 5.2 Ergebnisse und Beurteilung

**Ergebnisse** In Zuge der Kartierung der Brutvögel wurden 2017 im Untersuchungsgebiet insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 22 Arten als Brutvögel mit Revierzentrum innerhalb des Untersuchungsgebiets, die übrigen 9 Arten als Nahrungsgäste oder Durchzügler einzustufen. Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands und Hessens sowie zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet enthält Tabelle 1. Darin ist auch die Anzahl der 2017 festgestellten Brutpaare beziehungsweise Brutreviere im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Die Revierzentren der als Brutvögel eingestuften Arten zeigt Abbildung 12.

**Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet 2017 nachgewiesene Vogelarten. Brutvogelarten deren Reiverzentren innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen oder einer besonderen Beachtung bedürfen sind durch Fettdruck hervorgehoben. Legende am Ende der Tabelle.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste		Untersuchungsgebiet	
			HE	D	Reviere	Nahrungsgast / Durchzügler
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<b>b</b>			<b>2</b>	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<b>b</b>	V	V	<b>3</b>	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<b>b</b>	V	V	<b>6</b>	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<b>sI</b>			<b>1</b>	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	<b>b</b>			<b>3</b>	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<b>b</b>			<b>2</b>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sA				X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	<b>b</b>				X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<b>b</b>	V		<b>1</b>	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	<b>b</b>				X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	<b>b</b>				X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<b>b</b>			<b>2</b>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sA	V	V		X
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	sA				X
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	sA				X
Singdrossel	<i>Turdus philomelus</i>	<b>b</b>			<b>2</b>	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sA				X
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	<b>b</b>	V		<b>1</b>	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	sI				X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	<b>b</b>			<b>2</b>	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	<b>b</b>			<b>1</b>	

**Legende:**

**Rote Liste Gefährdungsstatus**

V – Art der Vorwarnliste

**Schutzstatus**

b nach BNatSchG besonders geschützte Art

sA streng geschützte Art (Anhang A EG-VO 338/97)

sI streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtenSchV)

**Gefährdungsstatus und Artenschutz nach:**

- Werner, Dr. M., G. Bauschmann, M. Hormann & DU. Stiefel (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 10. Fassung. Stand 2014. – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
- Naturschutzbund Deutschland (Hrsg) 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Vierte gesamtdeutsche Fassung veröffentlicht im August 2016.

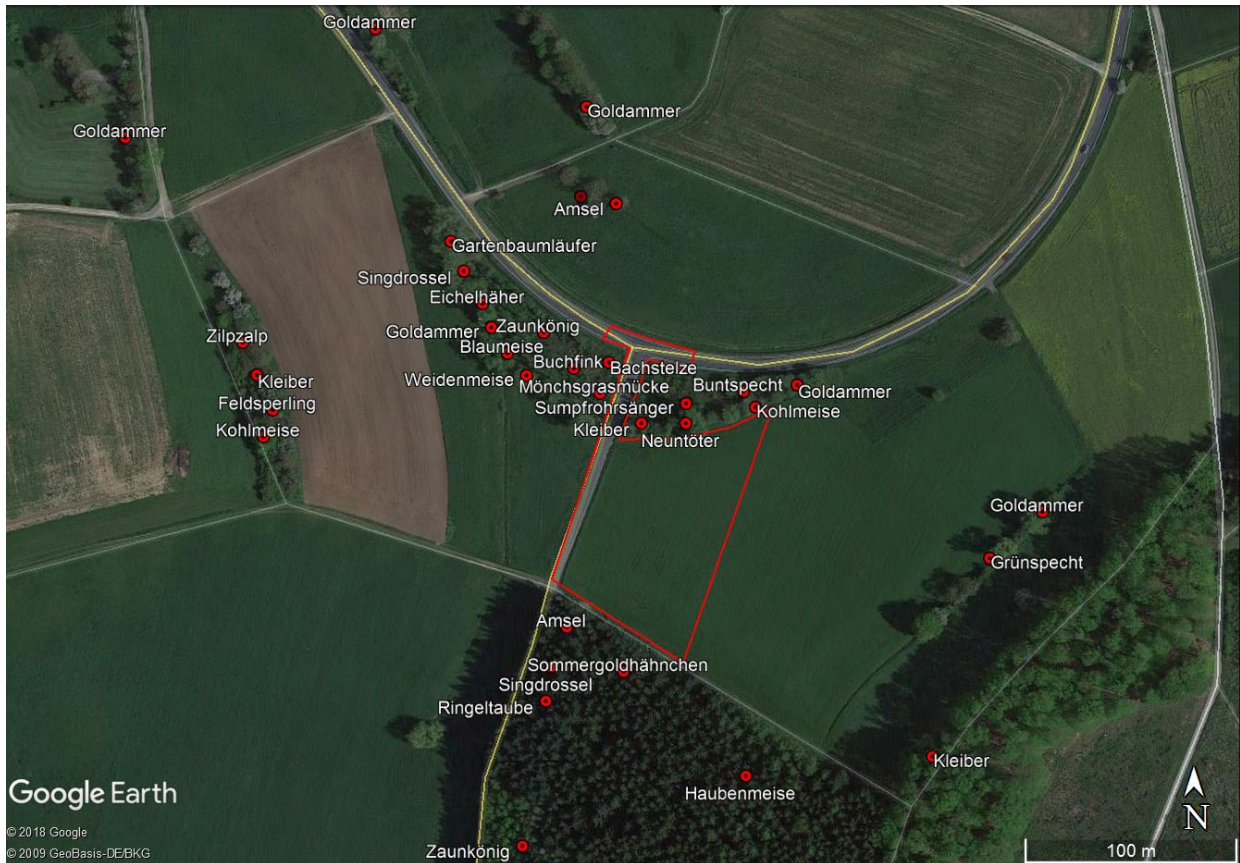


Abbildung 12: Revierzentren der 2017 festgestellten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet "Am Sandberg" in Modautal Ernsthofen. Rot: B-Plangebiet.

**5.2.1 Gefährdete und streng geschützte Arten**

**Gefährdung (Rote Listen)** Von den nachgewiesenen Arten werden Felsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Weidenmeise (*Poecile montanus*) landesweit auf der Vorwarnliste (Kategorie V) der Roten Liste der Brutvögel Hessens geführt. Felsperling, Goldammer und Rotmilan sind zudem auch bundesweit auf der Vorwarnliste.

**Schutzstatus (besonders oder streng geschützte Arten)** Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß dem BNatSchG besonders geschützt. Zudem werden einige Arten auf Listen der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97) geführt und zählen dadurch zu den national streng geschützten Arten. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene streng geschützte Arten sind Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

- Feldsperling (*Passer montanus*) Im Bereich der Feldheckenstruktur (Biotop "Gehölz am Hohlweg südöstl. Ernsthofen"), ca. 130 m westlich des B-Plangebiets wurde ein Vorkommen des Feldsperlings nachgewiesen. Der Untersuchungszeitraum lag außerhalb der empfohlenen Wertungsgrenzen, sodass kein definitives Brutvorkommen nachgewiesen werden konnte. Da jedoch geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein Vorkommen potenziell möglich und es besteht Brutverdacht. Der Bestand wird auf ca. 3 Brutreviere geschätzt. Aufgrund der relativ großen Entfernung zum B-Plangebiet ist keine unmittelbare Beeinträchtigung der Art zu erwarten.
- Goldammer (*Emberiza citrinella*) Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden insgesamt 6 Brutreviere der Goldammer nachgewiesen. Mit Ausnahme des Nadelgehölzes wurden sämtliche Gehölzstrukturen von der Art genutzt. Insbesondere in der Gehölzstruktur unmittelbar nördlich des B-Plangebiets wurden zwei Brutreviere nachgewiesen. Das Gebiet stellt somit offenbar ein Dichtezentrum der Art dar. Das Offenland, mit seinen zahlreichen Hecken-, Saum- und Grünlandstrukturen bietet somit eine hervorragende Biotopausstattung für die Art. Die Goldammer ist ein typischer Offenlandbewohner und somit ist von der Umsetzung der Planung durch die Errichtung von Gebäuden mindestens das unmittelbar nördlich an das B-Plangebiet angrenzende nachgewiesene Revier unmittelbar betroffen.
- Grünspecht (*Picus viridis*) Der Grünspecht wurde regelmäßig innerhalb des Untersuchungsgebiets angetroffen, sowohl rufend als auch bei der Nahrungssuche an Bäumen mit Totholzanteilen. Vor allem für Spechte lag der Untersuchungszeitraum außerhalb der empfohlenen Wertungsgrenzen, so dass ein Brutvorkommen nicht auszuschließen ist. Da die Reviere der Art ca. einen Quadratkilometer umfassen, stellt das Untersuchungsgebiet sicherlich nur einen kleinen Teil des Reviers dar, bietet aber insbesondere mit den vorhandenen Weidengehölzen geeignete Nistmöglichkeiten, so dass Brutverdacht besteht. Durch die Planung ist ein Verlust eines Teils der potenziellen Nistmöglichkeiten nicht auszuschließen, z. B. Störung oder Entfernung / Rückschnitt der unmittelbar nördlich angrenzenden Weidengehölze.
- Mäusebussard (*Buteo buteo*) Vom Mäusebussard wurden regelmäßig mehrere Individuen als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet angetroffen. Hinweise auf einen möglichen Horststandort ergaben sich nicht.
- Neuntöter (*Lanius collurio*) In der nördlich an das B-Plangebiet angrenzenden Gehölzstruktur wurde ein Brutrevier des Neuntöters nachgewiesen. Der Neuntöter ist ein typischer Offenlandbewohner und somit ist das nachgewiesene Revier von der Umsetzung der Planung durch die Errichtung von Gebäuden unmittelbar betroffen.
- Rotmilan (*Milvus milvus*) Für eine vollständige Erfassung des Rotmilans erfolgte die Untersuchung zu spät. Im Zeitraum Juni/Juli können gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) lediglich beuteeintragende Altvögel und/oder flügge Jungvögel in Nestnähe bzw. im Brutrevier festgestellt werden.  
Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden regelmäßig mehrere Individuen des Rotmilans bei der Nahrungssuche beobachtet. Unter den beobachteten Individuen befanden sich auch explizit bettelrufende Jungvögel, so dass das Untersuchungsgebiet als Teilfläche eines Brutreviers zu werten ist. Ein möglicher Horststandort konnte innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht ausgemacht werden, allerdings zeigten die beobachteten Individuen vermehrt Abflüge in Richtung Norden, so dass der Neststandort innerhalb des nördlich bis nordöstlichen Waldbestandes zu vermuten ist. Gemäß den Ausführungen von GELPKE, C. & HORMANN, M. (2010) handelt es sich vermutlich um das Untersuchungsgebiet vermutlich Teil der Homerange-Fläche

(Nahrungshabitat Sichtkontakt zum Brutplatz).

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Versiegelung von Ackerfläche, kommt es in erster Linie zu einem direkten Verlust eines geringen Anteils des Jagdhabitats des Rotmilan. Zwar bietet Ackerfläche im Vergleich zu Grünland grundsätzlich weniger Nahrungsangebot, allerdings ist der aktuelle Anbau von Luzerne wiederum sehr gut geeignetes Nahrungshabitat.

Des Weiteren sind anlage- und betriebsbedingt Störungen bei der Nahrungssuche zu erwarten. Dadurch sind in Jahren mit geringer Nahrungsverfügbarkeit geringere Bruterfolge nicht auszuschließen.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Für den Schwarzmilan gilt hinsichtlich des Untersuchungszeitraumes das Gleiche wie für den Rotmilan, allerdings wurde die Art nur einmalig am 21.07. in großer Höhe über dem Untersuchungsgebiet fliegend beobachtet. Die Art ist somit als Nahrungsgast und das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat mit geringerfügiger Bedeutung zu werten.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Am 21.07. wurden zwei Individuen des Schwarzstorches in größer Höhe beim Thermikflug über den Untersuchungsgebiet gesichtet und die Art ist als Nahrungsgast oder Durchzügler zu werten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke wurde regelmäßig bei der Jagd innerhalb des Untersuchungsgebiet beobachtet. Hinweise auf einen potenziellen Brutstandort im Untersuchungsgebiet haben sich nicht ergeben. Die Art brütet vermutlich im Siedlungsbereich von Ernsthofen.

Weidenmeise (*Poecile montanus*)

Im Bereich des Weidengehölzes nördlich des Planungsgebiets wurden Weidenmeisen nachgewiesen. Für einen methodischen Brutverdacht war der Untersuchungszeitraum nicht ausreichend, allerdings sind vor allem im Bereich des Weidengehölzes entsprechende Habitatstrukturen, in Form von feuchten Verhältnissen und morschen Gehölzen vorhanden.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Am 21.07. wurden zwei Individuen des Weißstorches in größer Höhe beim Thermikflug über den Untersuchungsgebiet gesichtet und die Art ist als Nahrungsgast oder Durchzügler zu werten. Durch die Planung ist ein Verlust eines Teils der potenziellen Nistmöglichkeiten nicht auszuschließen, z. B. Störung oder Entfernung / Rückschnitt der unmittelbar nördlich angrenzenden Weidengehölze.

### 5.2.2 Brutvogelbestand und Brutbiologie

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden insgesamt 36 Brutrevierzentren von 22 Vogelarten erfasst. Im eigentlichen Planungsgebiet befinden sich keine Brutrevierzentren, bzw. Niststandorte, dieses stellt jedoch für einige Arten Nahrungshabitat dar und ist für die angrenzenden Revierzentren der Offenlandarten Goldammer und Neuntöter eine essentielle Habitatstruktur. Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche) ergaben sich nicht, bzw. im Falle der Goldammer nur im Krautsaumbereich der nördlichen Gehölzstruktur.

Zur Brutgilde der Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter) finden sich 14 Reviere von insgesamt 11 Arten. Mit Ausnahme des landesweit auf der Vorwarnliste geführten Neuntöters handelt es sich bei den übrigen Arten um überwiegend allgemein häufige, vergleichsweise anspruchslose und ungefährdete Arten. Von den jeweiligen Arten finden sich zwischen ein und zwei Reviere innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Höhlen- und Nischenbrüter sind mit insgesamt 10 Arten und 16 Revieren vertreten.

Darunter finden sich zwei Spechtarten und zwei Meisenarten, welche ihre Höhlen selbst zimmern können. Alle anderen Arten sind auf bestehende Baumhöhlen, Rindenspalten oder sonstige Nischen angewiesen.

Die Goldammer ist der Gilde der Bodenbrüter zuzurechnen und die Art legt ihr Nest am Boden oder in bodennaher Vegetation im Saumbereich von Gehölzstrukturen an. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 6 Brutreviere erfasst, wovon zwei im unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestand liegen.

### 5.2.3 Räumliche Verteilung des Brutbestandes

Die meisten Arten und deren Revierzentren wurden im Bereich des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestand erfasst, die wenigsten, die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgenommen, im Bereich des Nadelwaldes.

Die Verteilung der nachgewiesenen Arten und ihrer Brutreviere verdeutlicht die Habitateignung für die Avifauna innerhalb des Untersuchungsgebiets. Der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestand bietet aufgrund seiner Ausdehnung, Gehölzstruktur und räumlichen Lage im Offenland die höchste Strukturvielfalt, sowohl für Höhlen- als auch für Freibrüter. Die übrigen Heckenstrukturen, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind landschaftsprägend und besitzen vor allem für Offenlandarten essenzielle Habitatstrukturen. Das Nadelgehölz bietet, in Bezug auf seine Größe relativ wenigen Arten Lebensraum, mit zwei typischen Vertretern Haubenmeise und Sömmergoldhähnchen.

### 5.2.4 Nahrungsgäste und Durchzügler

Neun der festgestellten Vogelarten sind nach den gültigen Kriterien (Südbeck et al. 2005) als Nahrungsgäste oder Durchzügler des Untersuchungsgebietes einzustufen. Darunter finden sich vor allem die nachgewiesenen Greifvögel und Ströche. Eine Sonderstellung nimmt der Rotmilan ein, dessen Revierzentrum zwar nicht im Untersuchungsgebiet selbst liegt, für den das Untersuchungsgebiet jedoch das Home-range-Gebiet darstellt (s. S. 14).

## 6.0 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Eingriffe in Gehölzbestände sollten möglichst vermieden werden, sofern die aufgrund von Sicherungsmaßnahmen unvermeidlich sind, dürfen diese zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr, vom 01.10. bis einschließlich 28.02. erfolgen. Der Verlust von Höhlenquartieren in Altbäumen sollte durch die Anbringung und den dauerhaften Erhalt von unterschiedlichen Nistkästen für die folgenden Arten ersetzt werden:
  - Blaumeise
  - Grünspecht (z.B. Spezialkasten der Firma Schwegler)
  - Kohlmeise
  - Weidenmeise
  - Kleiber
  - Baumläufer



- Gehölzmaßnahmen sollten auf ein Minimum reduziert werden und Totholzstrukturen sowie Höhlen möglichst erhalten bleiben. Weiden sollten beispielsweise als Kopfweiden gepflegt werden.
- Der Verlust von jeweils mindestens eines Brutreviers der Goldammer und des Neuntötters bedarf der Anlage einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in Form einer neu angelegten Heckenstruktur im Offenlandbereich. Die Maßnahme sollte vorzugsweise innerhalb, bzw. in räumlicher zum Untersuchungsgebiet liegen und die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
  - 100 m langer Heckenstreifen mit Saumstrukturen aus heimischen Gehölzen, wenn möglich angrenzend an Grünlandflächen. Heckenstreifen dürfen einschließlich der Saumflächen eine Mindestbreite von 10m nicht unterschreiten. Sie dürfen nicht als Vorgewende oder Lagerflächen genutzt werden.
- Für den Rotmilan sollte der Verlust an Nahrungshabitat durch eine der folgenden Maßnahmen ersetzt werden, im Idealfall in Kombination mit der Maßnahme für Goldammer und Neuntötter:
  - Anlegen eines Blüh- und Ackerrandstreifen mit kräuterreichem Saatgut, wenn möglich angrenzend an Grünlandflächen. Eine Mindestbreite von 15 m sollte nicht unterschritten werden und nach Möglichkeit eine Mindestlänge von 100 m aufweisen. Ein- und mehrjährige Blüh- und Ackerrandstreifen können kombiniert werden und es darf keine Düngung erfolgen. Blüh- und Ackerrandstreifen dürfen nur zw. 15.09. und 31.03. gemäht und nicht als Zuwegungen oder Vorgewende genutzt werden.
  - Stehenlassen von ein- und überjährigen Altgrasbeständen auf 20% einer 5.000 m<sup>2</sup> Grünlandfläche.
  - Einführung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung.
  - Zum Anbau von Winter- und Sommergetreide (Ausnahme: Mais) genutzte Ackerflächen können durch Einsaat im doppelten Saatreihenabstand (mind. 18cm) sowie das Anlegen von mind. 2 „Bodenbrüter-Fenstern“ pro Hektar (Mindestgröße: 100m<sup>2</sup>) für Milane attraktiver gestaltet werden.
  - Anbau von mindestens 5.000 m<sup>2</sup> Luzerne
  - Anlage von Grünlandflächen (mindestens 5.000 m<sup>2</sup>): Wiesen oder Flächen zum Ackerfutterbau mit Klee, Kleegrasmischungen oder Luzerne.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht ausgelöst.

## 7.0 Konfliktanalyse

- Bewertung des Vorhabens** Eine Umsetzung des Bebauungsplans "Am Sandberg" wirkt sich vor allem aufgrund seiner Lage im Außenbereich und insbesondere durch seine offenlandcharakteristik auf den lokalen Brutvogelbestand aus. Da durch das Vorhaben unmittelbar ausschließlich Ackerland beansprucht wird, ist zwar keine direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, allerdings kommt es vor allem durch die Errichtung von Gebäuden durch Kulissenwirkung zu einem Verlust von Brutrevieren von ausgesprochenen Offenlandbewohnern Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Neuntöter (*Lanius collurio*). Verluste von möglichen Bruthöhlen im nördlich angrenzenden Gehölzbestand sind beispielsweise durch eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen möglich. Für den Rotmilan (*Milvus milvus*) kommt es in erster Linie zu einem unmittelbaren Verlust eines geringen Anteils des Jagdhabitats. Zwar bietet Ackerfläche im Vergleich zu Grünland grundsätzlich weniger Nahrungsangebot, allerdings ist der aktuelle Anbau von Luzerne wiederum sehr gut geeignetes Nahrungshabitat. Anlage- und betriebsbedingt sind zudem Störungen bei der Nahrungssuche zu erwarten. Dadurch sind in Jahren mit geringer Nahrungsverfügbarkeit geringere Bruterfolge nicht auszuschließen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind eine Bauzeitenregelung für Gehölzmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anlage eines Heckenstreifens für Goldammer und Neuntöter sowie eine Aufwertung des lokalen Nahrungshabitats des Rotmilans notwendig (siehe Seite 15 und 16).
- Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht ausgelöst.

## 8.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

GELPKE, C. & HORMANN, M. (2010): Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. Abrufbar unter:  
[http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4324/e4337/Rotmilan\\_AHK\\_2010\\_aktualisierteFassung.pdf](http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4324/e4337/Rotmilan_AHK_2010_aktualisierteFassung.pdf)

HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014).- [http://www.hessenforst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten\\_vergleich\\_he\\_de\\_endergebnis\\_2013\\_2014\\_03\\_13.pdf](http://www.hessenforst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf)

Naturschutzbund Deutschland (Hrsg) 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Vierte gesamtdeutsche Fassung veröffentlicht im August 2016

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.  
[http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/ingriffsregelung/FuE\\_CEF\\_Endbericht\\_RUNGE.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/ingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf)

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. [www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb\\_erfassungszeiten.xls](http://www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls)

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. [http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo\\_08Heft1.pdf](http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf)

WERNER, Dr. M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & DU. STIEFEL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 10. Fassung. Stand 2014. – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)